

Blickpunkt Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **80 (1993)**

Heft 12: **Lehrplanentwicklung ; Deregulierung des Bildungswesens**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blickpunkt Kantone

Zürich

Volkswahl der Lehrer soll abgeschafft werden Die Regierung zu zwei Einzelinitiativen

Der Regierungsrat hat sich für eine Einzelinitiative ausgesprochen, mit der verlangt wird, dass die Wahl der Volksschullehrer den Schulpflegern übertragen werden und nicht mehr den Stimmberechtigten zustehen soll.

Dem Kantonsrat wird beantragt, die von Alfons Joerger (Urdorf) stammende Einzelinitiative definitiv zu unterstützen. Sie enthält einen formulierten Antrag zur Änderung der massgebenden Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes und sieht vor, dass die Lehrer von den Schulpflegern jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden sollen; heute beträgt die Amtsdauer der gewählten Lehrer sechs Jahre.

Der Regierungsrat wendet sich andererseits gegen eine Einzelinitiative, die das Ziel hat, die Wahl der Volksschullehrer auf Amtsdauer abzuschaffen und durch ein unbefristetes, aber gegenseitig kündbares Anstellungsverhältnis zu ersetzen. Die von Esther Bartenstein (Egg) stammende Einzelinitiative wird vom Regierungsrat abgelehnt, weil der Beamtenstatus zur Zeit Gegenstand einer generellen Überprüfung ist. Der Regierungsrat möchte nicht für eine einzelne Berufskategorie den Entscheid über eine Änderung der Anstellungsform vorwegnehmen.
NZZ 7.10.1993

Durchsetzung der Schulpflicht

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes sollen die Schulpflegern in die Lage versetzt werden, wirksamere Massnahmen gegen die Vernachlässigung der Schulpflicht zu treffen. Es sind die Inhaber der elterlichen Gewalt, die dafür zu sorgen haben, dass die Verpflichtungen gegenüber der Volksschule erfüllt werden. Es wäre schön, wenn in allen Fällen gute Worte genüigten, um Eltern an ihre Pflichten zu erinnern. Leider aber wird auch die Schulpflicht von manchen Leuten nur ernst genommen, wenn eine empfindliche Busse droht.

Das Bussenverfahren nach den geltenden Gesetzesbestimmungen ist wenig wirksam. Das Volksschulgesetz enthält keine konkrete Bussenandrohung. So kann bei Vernachlässigung der Schulpflicht höchstens eine Busse von 200 Franken ausgesprochen werden, und zwar erst nach einer Androhung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine Androhung der Schulpflicht. Wenn Bussen wirkungslos bleiben, kann die Schulpflicht zwar den

Strafrichter einschalten, aber dazu wird nur in Fällen ganz hartnäckiger Verletzungen der Schulpflicht Zuflucht genommen.

Neu soll im Volksschulgesetz als Strafe für den Fall der Vernachlässigung der Schulpflicht eine Busse bis zu 3000 Franken angedroht werden. Die Gemeindeschulpflege kann Bussen bis zu 200 Franken selbst aussprechen; wenn sie eine höhere Busse für angezeigt hält, muss sie den Fall dem Statthalter überweisen. Eltern, die es nicht so genau nehmen mit den Verpflichtungen gegenüber der Schule, müssen also künftig gewärtigen, dass empfindlichere Bussen nicht nur angedroht, sondern auch ausgesprochen werden.

Die verschärfte Bussenregelung ist jedoch im Zusammenhang zu sehen mit den neuen Absenzvorschriften, die einen grosszügigen Katalog von Dispensationsgründen enthalten, so dass es eigentlich kaum mehr Fälle geben sollte, da auf wohlbegründetes Gesuch hin eine Absenz nicht bewilligt werden könnte. Ein Ja zu der nur von SP und FraP bestrittenen Änderung des Volksschulgesetzes kann verantwortet werden.

Bl. in: NZZ vom 22. 9. 93

Mehr fremdsprachige Schulkinder in der Zürcher Volksschule

Der Anteil an fremdsprachigen Schulkindern hat sich im vergangenen Schuljahr 1992/93 erhöht. Dies ist dem neuen statistischen Vademecum «Die Schulen im Kanton Zürich 1992/93» der Erziehungsdirektion zu entnehmen, das dieser Tage erschienen ist.

In der Primarschule betrug der Anteil an Fremdsprachigen 19,6 Prozent (Vorjahr 18,8), in den Sonderklassen der Primarstufe, ohne Einschulungsklassen E für Fremdsprachige, 41,2 Prozent (39,8). Auf der Sekundarstufe I weisen die anforderungshöheren Zweige nach wie vor tiefe Fremdsprachigenanteile aus, während sich in den Oberschulen und Sonderklassen überdurchschnittlich viele Fremdsprachige befinden. In der Sekundarschule (inkl. Stammklassen H von AVO-Schulen) sind 10,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler fremdsprachig (10,2), in der Realschule (inkl. Stammklassen G) 26,5 Prozent (24,4) und in der Oberschule 59,4 Prozent (58,8). Einzig in den Sonderklassen der Oberstufe und in den Mittelschulklassen der Sekundarstufe sanken die Fremdsprachigenanteile etwas: 46,6 Prozent (Vorjahr 47,5) der Schülerinnen und Schüler in Sonderklassen der Oberstufe sind fremdsprachig, 11,7 Prozent (12,0) in den Mittelschulen.

Auf der Sekundarstufe II sind 19,7 Prozent der Schülerschaft des Neusprachlichen Gymnasiums fremder Muttersprache gegenüber 11,1 Prozent in den übrigen Mittelschulklassen. An den Berufsschulen beträgt der Fremdsprachigenanteil 17,4 Prozent.

Die neue Ausgabe informiert ausserdem über die Zusammensetzung der verschiedenen Schulstufen und Zweige nach einzelnen Nationalitäten (bzw. Fremdsprachen) sowie über Abschlüsse in Mittel- und Berufsschulen, Ingenieurschulen, Seminaren und über Studienabschlüsse an der Universität Zürich. Aktuelle Zahlen zur Altersverteilung und Fluktuation der Lehrkräfte, zur Beschäftigung und zu den Kosten im Bildungswesen des Kantons Zürich schliessen die illustrierte Taschenstatistik ab. Die neue Taschenstatistik 1992/93 kann beim Sekretariat der Bildungsstatistik, Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion, Hofwiesenstrasse 370, 8090 Zürich, kostenlos bezogen werden (Tel.: 01/313 03 13 morgens 09.00–11.30 Uhr).

Luzern

Luzern erhält «Fakultät für Geisteswissenschaften»

Bereits in der ersten Beratung hatte sich Annalisa Kuhn (GB, Luzern) dafür stark gemacht, die Worte «Römisch-Katholisch» in der Bezeichnung der Fakultät I zu streichen, weil sie eine zu grosse Einengung bedeuten würden. In der zweiten Beratung stellte sie den Antrag noch einmal. Hans Widmer (SP, Luzern) schloss sich Annalisa Kuhn an. Wichtig sei das Selbstverständnis der Studierenden und Dozenten. Überdies biete eine konfessionsneutrale Bezeichnung die Chance, dass die Fakultät für andere, neue Kreise von Studierenden attraktiv würde.

Angebot klar bezeichnen

Zuvor hatte Marcel Sonderegger (CVP, Nottwil) den Standpunkt der Kommission dargelegt. Grossmehrheitlich werde die Meinung vertreten, dass ein Abrücken vom bisherigen Namen, der überdies die Studienrichtung klar und eindeutig festlege, eine rechtliche Veränderung darstellen würde. Erziehungsdirektorin Brigitte Mürner habe überdies vor der Kommission argumentiert, dass der Ökumene kaum gedient sei, wenn keine offizielle Unterscheidung der Konfessionen mehr statfinde. Der Antrag Kuhn sei in der Kommission mit 15 zu 5 Stimmen abgelehnt worden.

Rudolf Amrein (CVP, Sursee) stellte sich hinter den Kommissionsantrag. Wichtig sei primär, dass der Name klar formuliere, was geboten werde. Erziehungsdirektorin Brigitte Mürner wies darauf hin, dass der neue Gesetzesparagraph nicht den Namen, sondern die Umschreibung der Fakultät bestimme. Indem man die Umschreibung beibehalte, werde auch keine inhaltliche Änderung suggeriert.

Verständlichste Bezeichnung

Für die Fakultät II hatte sich die Kommission für die Umschreibung «Geisteswissenschaften» entschieden, wie Marcel Sonderegger ausführte. Der Begriff Geisteswissenschaften sei im Vergleich mit den anderen Varianten («Fakultät für Geistes- und Humanwissenschaften», «Philosophische Fakultät») der verständlichste und am wenigsten belastete. Gegen die Bezeichnung «Human- und Geisteswissenschaften» sei ins Feld geführt worden, dass damit auch das Studienfach Humanmedizin subsumiert würde und dass sich die Prädikate geistes- und humanwissenschaftlich logisch kaum trennen liessen.

Die bürgerliche Mehrheit stimmte dem Kommissionsantrag zu und setzte sich gegen die Stimmen der SP und der GB/UFL-Fraktionen sowie einzelner Bürgerlicher durch. Damit soll der Absatz 1 von Art. 56 des Erziehungsgesetzes inskünftig lauten: «Der Staat unterhält eine Hochschule Luzern mit einer Fakultät I für Römisch-Katholische Theologie und einer Fakultät II für Geisteswissenschaften.»

Luzerner Zeitung vom 14. 9. 1993

Referendum gegen Hochschule

Von einem bisher anonymen «Referendumskomitee gegen eine Hochschule Luzern» mit Postfachadresse in Horw und Bankkonto in Kriens sind Unterschriftenbogen im Umlauf. Das Komitee wendet sich laut Flugblatt «gegen eine Hochschule durch die Hintertür» und verlangt eine Volksabstimmung.

In der September-Session hat der Grosse Rat eine Änderung des Erziehungsgesetzes gutgeheissen und damit grünes Licht für eine Hochschule Luzern mit vorerst zwei Fakultäten gegeben (Theologische Fakultät und Fakultät für Geisteswissenschaften).

Die Initianten des Referendums sind bisher nicht an die Öffentlichkeit getreten. Recherchen unserer Zeitung haben ergeben, dass es nicht die Schweizerische Volkspartei, nicht der IFU (Infoclub für freies Unternehmertum) und auch nicht die LPL ist, die 1978 die Uni bekämpfte hatte.

Laut Beat Hensler vom Justizdepartment müssten nach Gesetz drei Personen des Referendumskomitees auf dem Unterschriftenbogen aufgeführt sein. Damit eine Volksabstimmung stattfinden könnte, müsste das anonyme Komitee bis zum 19. November 3000 Unterschriften bei der Staatskanzlei einreichen.